

des Berechtigten von der ihm zugeteilten „Statussphäre“ knüpft<sup>7)</sup>. Sodann aber wird festgestellt, daß ein öffentlich-rechtlicher Verzicht auf subjektive öffentliche Rechte prinzipiell ausgeschlossen ist, sofern nicht etwa Ausnahmen und Einschränkungen dieses Prinzips auf Grund der positiven Rechtsgestaltung, wie z. B. beim Thronverzicht gegeben sind<sup>8)</sup>.

Zusammenfassend können wir also sagen, daß zwar die rücksichtslose Verwendung des Verzichtsbegriffes sowohl im Privat- wie im öffentlichen Recht unzulässig sein dürfte, daß aber gerade in der Lehre vom Thronverzicht keinerlei Bedenken obwalten, von einem Verzicht im engeren Sinne zu sprechen.

Danach kann man also die Definition des Thronverzichts kurz dahin formulieren, daß man sagt, Thronverzicht ist das freiwillige Aufgeben des subjektiven öffentlichen Rechtes auf den Thron.

## II.

### Zulässigkeit des Thronverzichts.

#### 1. „Thronverzicht“ des deutschen Kaisers.

Obgleich der sogenannte „Thronverzicht“ des deutschen Kaisers streng genommen, wie aus folgendem ersichtlich, nicht in den Rahmen dieser Arbeit gehört, wollen wir ihn doch mit Rücksicht auf manchen bedeutsamen Ausblick, den die Untersuchung mit sich bringt, hier kurz vorweg behandeln.

Die Bezeichnung „deutscher Kaiser“ ist lediglich der „Ehrentitel, welcher dem König von Preußen nach der Reichsverfassung bei Führung des mit der Krone Preußens verknüpften Bundespräsidiums zusteht“ (Art. 11)<sup>9)</sup>; das Präsidium aber ist bekanntlich ein Akzessorium des preussischen Königsthrones<sup>10)</sup>.

7) a. a. D., S. 34.

8) a. a. D., S. 57.

9) Hubrich, Preussisches Staatsrecht, § 5, S. 113. (Reichsverfassung Art. 11 Abs. 1).

10) Reichsverfassung Art. 11 Abs. 1.